



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 01.02.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:20 Uhr
Ort:	Rathaus Pommelsbrunn, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Haushahn, Armin

Mitglieder des Gemeinderates

Albert, Lisa
Altmann, Franz
Bauer, Herbert
Bauer, Markus
Benisch, Kurt
Bleisteiner, Gabriele
Brunner, Dieter
Ertel, Doris
Haas, Klaus
Hubmann, Ria
Linhardt, Christine
Lochmüller, Markus
Loos, Manfred
Pickel, Maximilian
Pickelmann, Christian
Tausendpfund, Claus

Schriftführerin

Richter, Anke

Verwaltung

Albert, Irene
Brand, Christian
Pietsch, Stefan

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bock, Alexander
Brunner, Thorsten
Hoffmann, Martina
Kämmer, Ingo

Verwaltung

Leipenat, Kathrin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 30.11.2023
- 2 private Bauanträge
- 2.1 BA 1/2024 Wiederaufbau (Brandschaden) eines Wochenendhauses Appelsberg 8, 91224 Pommelsbrunn SB III/897/2024
- 2.2 Antrag auf Befreiung von der Stellplatzpflicht nach § 3 der Stellplatzsatzung, Mittelweg 5 a, Hohenstadt SB III/896/2024
- 3 Friedhof Pommelsbrunn - Hecke SB III/900/2024
- 4 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pommelsbrunn (Wasserabgabesatzung - WAS) GL/428/2024
- 5 Bekanntgaben aus vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen
- 6 Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Armin Haushahn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 30.11.2023

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die öffentliche Niederschrift vom 30.11.2024.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

2 private Bauanträge

2.1 BA 1/2024 Wiederaufbau (Brandschaden) eines Wochenendhauses Appelsberg 8, 91224 Pommelsbrunn

Der Antragsteller, Herr Madsius, möchte den Wiederaufbau der Unterkunftshütte/ Wochenendhaus auf dem Grundstück der Gemarkung Pommelsbrunn, Flur-Nr. 266, Appelsberg 8, beantragen.

Bei einem Blitzeinschlag wurde unter anderem der Dachstuhl, der im Jahr 1923 – 1925 errichteten Unterkunftshütte/Wochenendhaus zerstört.

Die Unterkunftshütte diente im Zweiten Weltkrieg als Zufluchtsort und wurde von verschiedenen Vereinen genutzt. Historische Fotos und Urkunden liegen vor und dokumentieren das damalige Zeitgeschehen. Aufgrund der wertvollen Historie des Gebäudes wurde der Denkmalschutz zur Überprüfung einer Aufnahme in die Denkmalliste einbezogen.

Die Fachstelle Denkmalschutz konnte sich bei einer Ortseinsicht einen Eindruck vom Gebäude verschaffen. Leider ist die Substanz durch Feuer und Löschwasser sehr stark geschädigt. Auch die Brandverluste am Inventar sind so hoch, dass nicht mehr genug historische Substanz vorhanden ist, um das Gebäude in die Denkmalliste eintragen zu können.

Eine Bestandsgenehmigung für den Bau aus dem Jahr 1924 ist vorhanden.

Das Vorhabengrundstück ist dem Außenbereich zugeordnet und wird nach § 35 BauGB beurteilt. Generell ist der Außenbereich von einer Bebauung freizuhalten. Ein Privilegierungstatbestand ist nicht ersichtlich, sodass das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Vorhaben beurteilt wird. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall nach § 35 Abs. 3 ff. BauGB zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde bereits in der Bauausschusssitzung 40/2023, vom 14.09.2023, behandelt und einstimmig das Einvernehmen erteilt. Eine Genehmigung des Vorbescheides liegt uns nicht vor, da dem Bauherrn von der Bauaufsichtsbehörde, angesichts des Bestandsschutzes, empfohlen wurde, direkt einen Bauantrag zu stellen.

Die Entwässerung wird über eine Kleinkläranlage, die den anerkannten Richtlinien entspricht,

erfolgen. Die Wasserversorgung ist ebenfalls gesichert.

Gemeinderat Kurt Benisch erkundigt sich nach dem Brandschutz. Stefan Pietsch erklärt, dass dieser den aktuellen Anforderungen unterliege.

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn erteilt dem Bauantrag 1/2024, „Wiederaufbau (Brandschaden) eines Wochenendhauses“ in Appelsberg 8, 91224 Pommelsbrunn auf dem Grundstück der Gemarkung Pommelsbrunn, Flur-Nr. 266, das gemeindliche Einvernehmen, gem. 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

2.2 Antrag auf Befreiung von der Stellplatzpflicht nach § 3 der Stellplatzsatzung, Mittelweg 5 a, Hohenstadt

Im Rahmen einer beantragten Nutzungsänderung für das Grundstück Pommelsbrunn, Mittelweg 5a, Gemarkung Hohenstadt, Fl. Nr. 200/1, wird eine Befreiung von der Stellplatzpflicht nach § 3 Stellplatzsatzung beantragt.

Der Bauantrag 21/2023 „Nutzungsänderung eines Raumes in eine Naturheilpraxis“ wurde als Sache der laufenden Verwaltung im Juni 2023 zur weiteren Bearbeitung, mit dem erteilten gemeindlichen Einvernehmen, an das Landratsamt Nürnberger Land weitergeleitet.

Im Rahmen der Überprüfung durch das Landratsamt Nürnberger Land wurde dem Antragsteller, Herrn Clostermann, mit Schreiben des Landratsamtes v. 20.12.2023 mitgeteilt, dass für den zusätzlich benötigten Stellplatz eine Befreiung von der Stellplatzpflicht beantragt werden muss. Die angemieteten und öffentlichen Stellplätze werden hier durch das Landratsamt nicht anerkannt.

Herr Clostermann erläutert den Antrag zur Befreiung der Stellplatzpflicht in seiner e-mail v. 31.12.2023. Hier berichtet er, dass über 3 Stellplätze verfügt werde, wovon ein Parkplatz vor dem Haus vorhanden sei, sowie eine Garage und eine weitere angemietete Garage zur Verfügung stünden.

Die Behandlungszeiten in der Praxis sind von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zeitlich begrenzt. Die Behandlung der Patienten erfolgt einzeln und nacheinander.

Um die Berufstätigkeit der Praxisinhaberin Frau Yurovsky zu ermöglichen, bittet er um die Erteilung einer Befreiung.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der Erläuterungen und Abwägung der nachbarlichen Interessen, die beantragte Stellplatzpflichtbefreiung zu erteilen.

Die nachbarlichen Interessen sowie der Verkehrsfluss werden nicht/kaum beeinträchtigt.

Aufgrund des vorhandenen Stellplatzes vor dem Haus und der eigenen Garage sowie der angemieteten Garage sind keine bzw. kaum Behinderungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die zu behandelnden Patienten zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn erteilt dem Antrag auf Befreiung der Stellplatzsatzung die Genehmigung, da die benötigten 3 Stellplätze tatsächlich vorhanden sind.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

3 Friedhof Pommelsbrunn - Hecke

Anlass für die erneute Beratung der Friedhofshecke Pommelsbrunn ist das Schreiben der Eigentümer der Nachbargrundstücke vom 22.12.2023. Darin heißt es:

.....Wir sind auf keinen Fall damit einverstanden, daß die Hecke bereits im Januar entfernt wird und damit gerechnet werden muß, daß eine Neupflanzung frühestens März/April vielleicht sogar erst im Mai erfolgt.

Es muß gewährleistet sein, daß die Arbeiten kontinuierlich ausgeführt werden, d.h. Hecke entfernen und im Anschluß daran gleich "das Neue?" sonst,Kommentar einer Nachbarin "sitzen wir solange auf dem Servierbrett".

Nachdem in den vergangenen Jahren ständig darauf hingewiesen werden mußte, doch bitte endlich mal die Hecke zu schneiden plädieren wir dafür, wie z.B. hinterm Rathaus eine Gabionenwand oder anderen Sichtschutz anzubringen. Damit wäre das "Problem Hecke schneiden" ein für allemal vom Tisch!!!!

Die geplanten Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen (z.B. momentan aufgrund der Regenfälle mit Fahrzeugen nicht möglich!).

Ob nun Hecke - nur wie bisher mit zusätzlichem Maschendrahtzaun - oder anderer Sichtschutz ist eine Grundhöhe von 1.80 m Voraussetzung.....

In der Bauausschusssitzung vom 09.11.2023 wurde das Thema soweit besprochen, dass eine Rodung bis Ende Januar durchgeführt werden und im Frühjahr die Ersatzbepflanzung vorgestellt und beraten werden sollte. Mit dem Beratungsergebnis zur Heckenart, war eine Ersatzpflanzung im Herbst 2024, zur „nassen“ Jahreszeit angedacht.

Auf Grund der Nachbarbedenken werden nachfolgend mehrere Möglichkeiten der Einfriedung des Friedhofs betrachtet, welche heute als Diskussionsgrundlage dienen sollen.

Natürliche Heckenbepflanzung:

Vorteile:

1. Ästhetik: Grüne Hecken bieten eine natürliche und ästhetisch ansprechende Grundstückseinfriedung, die sich gut in die Umgebung einfügt.
2. Naturnaher Charakter: Hecken bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Tiere und tragen zur Biodiversität bei.
3. Geringe Investitionskosten: Im Vergleich zu Gabionenwänden oder Mauern sind die Anfangsinvestitionen für eine Heckenbepflanzung in der Regel geringer.

Nachteile:

1. Pflegeaufwand: Hecken erfordern regelmäßige Pflege, einschließlich Beschneidung und Formgebung, um ihre Grenzfunktion zu erhalten.
2. Langfristige Entwicklung: Es dauert einige Zeit, bis eine Hecke vollständig gewachsen ist und einen effektiven Sichtschutz bzw. Grundstücksabgrenzung bildet.

Gabionenwand:

Vorteile:

1. Robustheit: Gabionenwände sind robust und widerstandsfähig gegenüber Witterungseinflüssen und bieten eine dauerhafte Grenzabtrennung.

2. Vielseitigkeit: Sie können in verschiedenen Größen und Formen hergestellt werden und bieten Flexibilität im Design.

Nachteile:

1. Hohe Investitionskosten: Die Errichtung einer Gabionenwand kann kostenintensiv werden, insbesondere wenn die Installation durch eine Fachfirma erfolgen muss.
2. Zusätzlicher Einsatz des örtlichen Bauhofes oder Fachfirma erforderlich: Die Installation erfordert möglicherweise zusätzliche Ressourcen und Fachkenntnisse.
3. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis muss eingeholt werden, da bauliche Anlage.

Mauer:

Vorteile:

1. Keinen Pflegeaufwand: Im Gegensatz zu Hecken erfordern Mauern keine regelmäßige Pflege.
2. Stabilität: Mauern bieten eine stabile und dauerhafte Grenzabtrennung.

Nachteile:

1. Hohe Investitionskosten: Der Bau einer Mauer kann teuer sein, insbesondere wenn es sich um eine größere Struktur handelt.
2. Optisch sehr „wuchtig“ und unpassend.
3. Erfordert den Einsatz des Bauhofes oder einer Fachfirma für die Arbeiten: Die Errichtung einer Mauer erfordert spezielle Fähigkeiten und Ressourcen.
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis muss eingeholt werden

Die Wahl zwischen diesen Optionen hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter Budget, Ästhetik, Umweltauswirkungen und langfristige Wartungsanforderungen.

Um die Rodungsarbeiten noch während der naturschutzrechtlich möglichen Schnittzeit bis Ende Februar durchführen zu können ist eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise nötig.

Zur weiteren Entscheidungsfindung hat Herr Brand Orientierungspreise eingeholt:

Tuja-Hecke, Höhe ca. 2 m, lfd. 100 m	ca. 16.600 €
Gabionen, 15 cm tief, lfd. 100 m	ca. 26.000 €

Die Preise beinhalten nur den Materialwert, Pflanzung bzw. Aufbau kämen noch hinzu.

Herr Brand plädiert dafür, die Hecke von einer Fachfirma pflanzen zu lassen, da diese auch die Gewährleistung übernimmt, sollten Pflanzen nicht anwachsen. Eine Heckenrodung sei nur bis 29.03.2024 möglich, ergänzt der Bautechniker und gibt zu bedenken, dass sowohl bei der Gabionenwand, als auch bei der Errichtung einer Mauer, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss. Bei einer Hecke sei dies nicht nötig.

Gemeinderat Markus Lochmüller erinnert an die HH-Beratungen und den nötigen Sparkurs und schlägt vor, eine niedrigere Hecke zu pflanzen.

Gegen den Vorschlag von Gemeinderätin Doris Ertel, einen Doppelmattenzaun mit Kunststoffgeflecht zu errichten bzw. von Gemeinderat Maximilian Pickel, der eine Mischbauweise (Gabionen und Hecke) vorschlägt, sprechen sich die Fraktionssprecher Claus Tausendpfund und Franz Altmann aus und sind der Meinung, man könne sich nur eine Hecke mit der Höhe von 1,20

m bis 1,50 m leisten. Um den Anwohnern entgegenzukommen, soll naturschutzrechtlich angefragt werden, ob eine Rodung der alten Hecke auch noch im Oktober möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Arbeiten zur Entfernung der bestehenden Hecke bis Ende Februar 2024 sowie die Anpflanzung einer Ersatzhecke im direkten Anschluss bzw. zum frühest möglichen Zeitpunkt, mit einer heimischen Hecke, mit einer Höhe von ca. 1,50 m. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung den Auftrag zu vergeben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1

4 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pommelsbrunn (Wasserabgabesatzung - WAS)

Mit Beschluss vom 27.01.2022 wurde die gemeindliche Wasserabgabesatzung (WAS) geändert und der § 19 a „Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ eingefügt:

§ 19 a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde Pommelsbrunn setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.*
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.*
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.*

Das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte, entfällt zum 01.01.2024.

Hintergrund ist, dass die bisherige landesrechtliche Ermächtigung zum Einsatz von Funkwasserzählern des Art. 24 Abs. 4 GO zum Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wird. Aus Sicht des Bayerischen Landtages ist diese Ermächtigung nicht mehr erforderlich, da Wasserversorger bereits im Rahmen ihres Bestimmungsrechts nach den bundesrechtlichen §§ 35, 18 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) über den Einsatz von Funkwasserzählern entscheiden können.

Deshalb hat die Gemeinde Pommelsbrunn als Wasserversorger, der die Wasserabgabesatzung wegen der Funkwasserzähler bereits geändert hatte, einen eingefügten § 19a WAS ersatzlos zu streichen.

Da das Widerspruchsrecht ab dem 1.1.2024 nicht mehr besteht, können bei allen Funkwasserzählern ab diesem Datum die Funkempfänger eingeschaltet werden. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Eigentümer, die bisher vom Widerspruchsrecht nach Art. 24 Absatz 4 GO Gebrauch gemacht hatten. Denn dieser Widerspruch konnte sich nur auf den auf die Gemeindeordnung gestützten Einsatz der Funkwasserzähler beziehen, nicht aber auf das Bestimmungsrecht der Wasserversorger nach der bundesrechtlichen AVBWasserV.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn beschließt die 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pommelsbrunn – (Wasserabgabebesatzung - WAS).

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

5 Bekanntgaben aus vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen

2.1 Vergabe Abtransport von Erdaushubmaterial aus div. gemeindlichen Bauvorhaben**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zu und ermächtigt die Verwaltung, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, hier die Firma Pusch Bau GmbH & Co. KG, Am Schotterwerk 1, 85125 Kinding, zum Angebotspreis von 185.656,05 €, einschl. MwSt. zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

3. Kommunales Haushaltswesen – Beschlussfassung und Vergabe eines Kommunalkredits**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das im Haushalt 2023 eingeplante und bisher nicht in Anspruch genommene Kommunaldarlehen, mit einer Teil-Kreditsumme von 2 Mio. unverzüglich zu vergeben.

Zinsbindung 10 Jahre:

Der Gemeinderat beschließt, dass das Kommunaldarlehen zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes gemäß dem Angebot der Raiffeisenbanken Nürnberger Land eG zu einem Zinssatz von 3,29 % p.a. mit einer 10-jährigen Festzinsbindung (bis 31.12.2033) aufgenommen wird. Die Gesamtlaufzeit des Kredites soll 15 Jahre betragen (bis 31.12.2038).

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 3

6 Informationen und Anfragen

- An den Umbauarbeiten im Waldorfkindergarten Hersbruck ist die Gemeinde Pommelsbrunn mit 4.300 € beteiligt.
- Heute ist bei der Verwaltung ein Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes eingegangen, in dem für das Frühjahr 2024 eine Auszahlung von ausstehenden Fördergeldern in Höhe von ca. 600.000 € angekündigt wurde.
- Bürgermeister Haushahn stellt für die Berichterstattung in der HZ richtig, dass er bei den Bürgerversammlungen nicht zugesichert hat, Geschwindigkeitsmessgeräte anzuschaffen. Er hat lediglich gesagt, dass man versuchen werde, im Laufe der Zeit nachzurüsten. Ferner sei der Hohenstädter Kreisverkehr nicht Hauptaufgabe der Gemeinde sondern vielmehr das Thema „Abwasserbeseitigung“.
- Bei der Verwaltung ist ein Antrag der Klasse 4 b von der Grundschule Pommelsbrunn eingegangen. Die Klasse möchte ein wildes Grundstück nahe der Schule in ein grünes Klassenzimmer verwandeln. Aufräumarbeiten, um das Grundstück nutzen zu können, würde die Klasse selbst übernehmen. Die Gemeinde wird lediglich gebeten Sitzmöglichkeiten in Form von 30 Baumstümpfen zur Verfügung zu stellen. Bürgermeister Haushahn wird beauftragt, der Grundschule eine positive Rückmeldung zu geben.
- Informationen zu den Bürgerversammlungen:

Nachfrage von Herrn Dieter Süß nach fehlender Straßenmarkierung und Geschwindigkeitskontrolle vor seinem Anwesen Nürnberger Str. 69:

Laut Nachfrage beim Staatlichen Bauamt gibt es ein Rechtsfahrgebot, die Straße sei breit genug, eine zusätzliche Markierung daher nicht notwendig. Da schon am Ortsausgang von Pommelsbrunn die Geschwindigkeit gemessen werde, könne keine zweite Messung beim Anwesen Süß erfolgen.

- Gemeinderätin Lisa Albert weist darauf hin, dass die Straße zwischen Hohenstadt und Hubmersberg im unteren Bereich tiefe Löcher aufweist. Der Technische Leiter, Christian Brand, meint, die Ausbesserungsarbeiten würden demnächst erledigt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Armin Haushahn um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Armin Haushahn
Erster Bürgermeister



Anke Richter
Schriftführung